



---

## KANALGEBÜHRENVERORDNUNG DER GEMEINDE NATTERS

---

**Der Gemeinderat der Gemeinde Natters hat aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, in seiner Sitzung vom 21.02.2024 folgende Verordnung über die Erhebung von Kanalgebühren beschlossen:**

### § 1

#### Kanalbenützungsgebühren

- (1) Die Gemeinde Natters erhebt Kanalbenützungsgebühren als Anschlussgebühr und als laufende Gebühr zur Deckung der erstmaligen Herstellungskosten der Gemeindekanalisationsanlage und zur Deckung der Instandhaltungs-, Erneuerungs-, Betriebs-, und Verwaltungskosten.
- (2) Im Fall der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

### § 2

#### Anschlussgebühren

- (1) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit der Vollendung des entsprechenden Bauvorhabens. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit des Kanals.
- (2) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen. Die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes – TVAG, LGBl. Nr. 58/2011, idgF, zu ermitteln.  
Im Fall landwirtschaftlicher Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzter Gebäudeteile ist nur die Hälfte, im Fall eines Laufstalles ist nur ein Viertel der Baumasse als Bemessungsgrundlage für die Berechnung heranzuziehen. Ändert sich der Verwendungszweck dieser begünstigten Gebäude oder Gebäudeteile, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse um die Hälfte bzw. drei Viertel der tatsächlichen Baumasse.
- (3) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig € 6,35 pro m<sup>3</sup> der Bemessungsgrundlage.
- (4) Von der Anschlussgebühr ausgenommen sind, sofern sie tatsächlich nicht an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen sind:
  - a) Gebäude im Freiland im Sinne des § 41 Abs. 2 lit. a bis h des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, idgF.
  - b) Sämtliche vom Gebäudebegriff ausgenommenen Objekte im Sinne des § 2 Abs. 4 lit. b bis e TVAG.Im Fall einer Änderung des Verwendungszwecks dieser vom Anwendungsbereich ausgenommenen Gebäude, gilt dies als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 2.

### § 3

#### Erweiterungsgebühr

- (1) Die Pflicht zur Entrichtung der Erweiterungsgebühr entsteht mit Inbetriebnahme der neuen Anlagenteile.
- (2) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 2 und Abs. 4 dieser Verordnung sinngemäß.
- (3) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

#### § 4 Laufende Gebühr

(1) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Kanalisationsanlage.  
(2) Die Höhe der laufenden Gebühr beträgt € 2,53 pro m<sup>3</sup> verbrauchtem Wasser, mindestens jedoch € 10,00 jährlich für jedes angeschlossene Grundstück.

(3) Der Zählerstand ist jährlich zum Stichtag 15.09. jeden Jahres vom Gebührenschuldner abzulesen und der Gemeinde bis 30.09. bekanntzugeben bzw. wird im Fall der Einführung einer digitalen Wasserzählung automatisch an die Gemeinde übermittelt.

Konnte das Ausmaß des Wasserverbrauches nicht gemessen werden bzw. wurde der Zählerstand binnen der vorgeschriebenen Frist nicht bekanntgegeben, wird der Wasserverbrauch von der Abgabenbehörde geschätzt. Dabei wird der Verbrauchswert des betreffenden Zeitabschnittes anhand des Durchschnittsverbrauches der drei vorangegangenen Jahre des betreffenden Gebäudes oder eines vergleichbaren Gebäudes geschätzt.

(4) Der tatsächliche Verbrauch wird abzüglich der geleisteten vierteljährlichen Akontozahlungen abgerechnet und dient als Basis für die Errechnung der neuen quartalsmäßig vorgeschriebenen Akontozahlungen. Mit Ausnahme des Jahres 2024, in dem die mit Gebühren mit 01.04.2024 erhöht werden, kommt es ab dem Jahr 2025 zur Gebührenanpassung mit 01.01.

(5) Bei der Berechnung der laufenden Gebühr werden für landwirtschaftliche Betriebe mit Viehhaltung, soweit eine Versorgung aus dem öffentlichen Wasserleitungsnetz erfolgt, die in den Stallungen verbrauchte Wassermenge abgezogen. Dies wird erreicht, indem 16 m<sup>3</sup> jährlich pro Großvieheinheit (GVE) von der Bemessungsgrundlage in Abzug gebracht werden. Die Anzahl der GVE ist zum Stichtag nach Abs. 3 unter Beischließung eines Datenbankauszuges der Agrarmarkt Austria der Gemeinde bekanntzugeben. Die GVE richten sich nach dem durchschnittlichen Tierbestand eines Jahres und werden wie folgt berechnet:

1. Rinder und Pferde über 2 Jahre: 1 GVE
2. Rinder und Pferde unter 2 Jahre: 1/2 GVE
3. Schafe, Ziegen, Schweine über 4 Monate: 1/5 GVE

#### § 5 Gebührenanpassung

Die Anschlussgebühren nach § 2 und die laufende Gebühr nach § 4 dieser Verordnung werden jährlich mit 01.01. an die Mindestgebühren gemäß Anhang 2 der Förderrichtlinie der Siedlungswasserwirtschaft Tirol 2018 angepasst.

#### § 6 Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Gebühren ist der Eigentümer bzw. der Rechtsnachfolger des an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstücks. Miteigentümer haften solidarisch.

(2) Bei Gebäuden auf fremden Grund ist Schuldner der Gebühren der Eigentümer des Gebäudes, im Fall eines Baurechts der Bauberechtigte.

#### § 7 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit 01.04.2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Natters, beschlossen am 29.06.2021 mit Inkrafttreten 16.09.2021, außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:



(Ing. Marco Untermarzoner)

